



## Änderungen des See-Fragenkataloges

Der Fragen- und Antwortkatalog Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen ändert sich zum 1. August 2023. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat am 31. Mai die folgenden 20 Änderungen des Fragen- und Antwortenkataloges bekannt gegeben und über das Verkehrsblatt veröffentlicht.

In diesem Dokument finden Sie eine Tabelle mit allen geänderten Fragen und Antworten, eine Erklärung zum Hintergrund der Änderungen, welche Werke des Verlages davon betroffen sind und wo dieses Dokument im Internet zu finden ist.

Die Tabelle gibt die Nummer der Frage aus dem amtlichen Fragenkatalog, die Änderungsbeschreibung und die geänderte Frage und Antwort wieder. Die Tabelle enthält eine richtige Antwort (a.) und drei falsche Antworten (b. bis d.).

Änderungen sind so weit wie möglich hervorgehoben.

#	Änderungen, Frage & Antwort
38	<b>Neue Frage und Antwort zu Farben und Lacken (statt Ankerkette)</b>  Wo finden Sie Informationen über umweltfreundliche Farben, Lacke und Antifouling-Beschichtungen für Ihr Boot? a. Beim Umweltbundesamt. b. Beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr. c. In der Sportbootführerscheinverordnung. d. In der Sportbootvermietungsverordnung.
58	<b>Neue Frage und Antwort zur Ausrüstung (statt Außenborder &amp; Vergaser)</b>  Welche Veröffentlichungen enthalten wichtige Regeln und Tipps für Wassersportler, Empfehlungen zur Ausrüstung von Sportbooten sowie Hinweise zu umweltgerechtem Verhalten auf dem Wasser? a. Nautische Publikationen wie „Sicherheit auf dem Wasser“ und „Sicher auf See“. b. Verordnung über die Sicherung der Seefahrt und nautische Publikationen wie „Sicher auf See“. c. Nautische Publikation wie „Sicherheit auf dem Wasser“ und Internationales Signalbuch. d. Internationales Signalbuch und Verordnung über die Sicherung der Seefahrt.
59	<b>Neue Frage und Antwort zum Thema Elektroantrieb (statt Motor &amp; Schadstoffe)</b>  Unter welchen Voraussetzungen darf ein Sportboot mit Elektromotor ohne Fahrerlaubnis geführt werden? a. Die Antriebsleistung beträgt höchstens 7,5 Kilowatt Betriebsart S1 (Dauerbetrieb). b. Es darf immer ohne Fahrerlaubnis geführt werden, unabhängig von der Antriebsleistung. c. Bis zu einer Antriebsleistung von 11,03 Kilowatt Betriebsart S1 (Dauerbetrieb). d. Es darf nie ohne Fahrerlaubnis geführt werden, unabhängig von der Antriebsleistung.

**75 Ergänzung in den Antworten zum Thema Elektroantrieb**

Welche Sportboote sind von der Fahrerlaubnispflicht auf den Seeschifffahrtsstraßen ausgenommen?

- a. Sportboote ohne Antriebsmaschine oder solche mit einer größten, nicht überschreitbaren Nutzleistung von 11,03 Kilowatt (15 PS) bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 Kilowatt bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) oder weniger.
- b. Sportboote unter Segel mit einer Rumpflänge unter 20 m und solche, deren Antriebsmaschine nicht benutzt wird.
- c. Sportboote mit Antriebsmaschine mit einer größeren Nutzleistung als 11,03 Kilowatt (15 PS) bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 Kilowatt bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).
- d. Sportboote, die entweder vor Anker liegen oder an Land festgemacht sind oder auf Grund sitzen.

**78 Ergänzung in den Antworten: Empfehlung des Tragens von Rettungswesten**

Welche Sicherheitsmaßnahmen hat der Fahrzeugführer im Rahmen seiner seemännischen Sorgfaltspflicht vor Fahrtantritt zum Schutze und für die Sicherheit der Personen an Bord zu treffen?

- a. Der Fahrzeugführer hat die Besatzungsmitglieder und Gäste über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord zu unterrichten, in die Handhabung der Rettungs- und Feuerlöschmittel einzuweisen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen hinzuweisen, zudem darauf, dass ständig angelegte Rettungswesten die Überlebenschancen im Wasser erhöhen.
- b. Der Fahrzeugführer muss die Besatzungsmitglieder und Gäste anweisen, dass sie sich über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord informieren, sich die Gebrauchsanweisungen der Rettungs- und Feuerlöschmittel ansehen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen achten.
- c. Der Fahrzeugführer hat die verantwortlichen Besatzungsmitglieder über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord zu unterrichten, in die Handhabung der Rettungs- und Feuerlöschmittel einzuweisen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen hinzuweisen, zudem darauf, dass ständig angelegte Rettungswesten die Überlebenschancen im Wasser erhöhen.
- d. Der Fahrzeugführer hat die Gäste an Bord über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord zu unterrichten, in die Handhabung der Rettungs- und Feuerlöschmittel einzuweisen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen hinzuweisen, zudem darauf, dass ständig angelegte Rettungswesten die Überlebenschancen im Wasser erhöhen.

**144 Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“**

In welcher Vorschrift findet man die Regeln zum Befahren von Verkehrstrennungsgebieten?

- a. In den Kollisionsverhütungsregeln.
- b. In der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung.
- c. In den Kollisionsverhütungsregeln und der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung.
- d. In den „Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)“.

**153 Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“**

Welche örtlichen Sondervorschriften zusätzlich zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und zur Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO) gibt es und was ist darin geregelt?

- a. Die Bekanntmachungen der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)**, die besondere örtliche Regelungen enthalten und Hinweise für die einzelnen Seeschiffahrtsstraßen geben.
- b. Die Nachrichten für Seefahrer (NfS), herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, sowie die Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS) der örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, die auf alle Veränderungen hinsichtlich Betonung, Befeuerung, Wracks und Untiefen sowie auf die Schifffahrt betreffende Maßnahmen und Ereignisse hinweisen.
- c. Die Bekanntmachung der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** sowie die nautische Veröffentlichung „Sicherheit auf dem Wasser“, herausgegeben durch das **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**, mit wichtigen Regeln und Tipps für Wassersportler.
- d. Das Seesicherheitsuntersuchungsgesetz sowie die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, die jeweils wichtige Vorschriften über das Verhalten nach einem Zusammenstoß auf den jeweiligen Seeschiffahrtsstraßen enthalten.

**169 Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“**

Wo darf Wasserski gelaufen, Wassermotorrad gefahren oder mit einem Segelsurfbrett gefahren werden?

- a. Außerhalb des Fahrwassers, wenn es nicht von der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** durch Bekanntmachung verboten ist. Im Fahrwasser auf Abschnitten, die durch die **GDWS** bekanntgemacht oder durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers, eines Wassermotorrades oder eines Segelsurfers bezeichnet sind.
- b. Außerhalb der Seeschiffahrtsstraße, wenn es nicht von der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** durch Bekanntmachung verboten ist. Innerhalb der Seeschiffahrtsstraße auf Abschnitten, die durch die **GDWS** bekanntgemacht oder durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers, eines Wassermotorrades oder eines Segelsurfers bezeichnet sind.
- c. Auf der hohen See und auf den mit dieser zusammenhängenden, von Seeschiffen befahrbaren Gewässern, sofern dabei ein Abstand von mindestens 100 m zum Ufer eingehalten wird.
- d. Im Fahrwasser, wenn es nicht von der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** durch Bekanntmachung verboten ist. Außerhalb des Fahrwassers auf Abschnitten, die durch die **GDWS** bekanntgemacht oder durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers, eines Wassermotorrades oder eines Segelsurfers bezeichnet sind.



171 Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“

Wo ist das Ankern verboten?

- a. Im Fahrwasser, an Engstellen und in unübersichtlichen Krümmungen; im Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen, Kabeltonnen und sonstigen Stellen für militärische und zivile Zwecke; vor Hafeneinfahrten, Schleusen, Anlegestellen und Sielen sowie in den Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals; innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken; 300 m vor und hinter Ankerverbotszeichen.
- b. Im Fahrwasser, auf Seeschifffahrtsstraßen, an Engstellen und in unübersichtlichen Krümmungen; im Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen, Kabeltonnen und sonstigen Stellen für militärische und zivile Zwecke; vor Hafeneinfahrten, Schleusen, Anlegestellen und Sielen sowie in den Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals; innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken; 300 m vor und hinter Ankerverbotszeichen.
- c. Im Fahrwasser, an Engstellen und in unübersichtlichen Krümmungen; im Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Kabeltonnen und sonstigen Stellen für militärische und zivile Zwecke; vor Hafeneinfahrten, Schleusen, Anlegestellen und Sielen sowie in den Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals und in Vogelschutz- und Naturschutzgebieten sowie generell innerhalb von Nationalparks.
- d. Im Fahrwasser, wenn es durch die **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** bekanntgemacht worden ist. Außerhalb des Fahrwassers auf Abschnitten, die durch die **GDWS** bekanntgemacht oder durch entsprechende Sichtzeichen bezeichnet sind.

174 Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“

Wo findet man Regeln für das Durchfahren des Nord-Ostsee-Kanals (NOK)?

- a. Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie in den Bekanntmachungen der **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)**.
- b. Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie in den Kollisionsverhütungsregeln.
- c. Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie in der Sportbootführerscheinverordnung.
- d. Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie im Seeaufgabengesetz.

**183 Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“**

Woran ist ein militärisches Warnggebiet zu erkennen, das wegen Schießübungen für die Schifffahrt gesperrt ist?

- a. An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der Sperr- und Warnggebietsverordnung der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** für militärische Sperr- und Warnggebiete an entsprechenden Signalstellen und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.
- b. An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der Rheinpolizeiverordnung der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** für militärische Sperr- und Warnggebiete an entsprechenden Signalstellen am Ufer und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.
- c. An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der zuständigen Polizeiverordnung des Wasserwirtschaftsamtes für Übungs-, Sperr- und Warnggebiete an entsprechenden Signalstellen am Ufer und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.
- d. An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der Schifffahrtsordnung der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** für militärische Sperr- und Warnggebiete an entsprechenden Signalstellen am Ufer und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.

**225 Kleine Änderung: „Zeitliche Beschränkungen“ wurden gestrichen**

Wie hat man sich beim Befahren von Naturschutzgebieten und Nationalparks zu verhalten?

- a. **Befahrensregelungen beachten.**
- b. Befahrensregelungen beachten und sich bei der Nationalparkverwaltung anmelden.
- c. Befahrensregelungen beachten sowie Wasserschutzpolizei und Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt informieren.
- d. Befahrensregelungen sowie Festlegungen der Ordnungsämter beachten.

**226 Kleine Änderung: „Zeitliche Beschränkungen“ wurden gestrichen**

Welche Sondervorschriften enthalten die örtlichen Befahrensregelungen in den Naturschutzgebieten und Nationalparks?

- a. Befahrensverbote, **Befahrensbeschränkungen**, Geschwindigkeitsbeschränkungen, besondere Regelungen für das Wasserskilaufen, das Fahren mit Wassermotorrädern und das Segelsurfen.
- b. Befahrensverbote, Schifffahrtssperrungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, besondere Regelungen für das Befahren von Windparks.
- c. Befahrensverbote, **Befahrensbeschränkungen**, Mindestgeschwindigkeiten, besondere Regelungen für das Befahren von Verkehrstrennungsgebieten.
- d. Befahrensverbote, meteorologische Beschränkungen, besondere Regelungen für das Befahren der Tiefwasserzonen.

**227 Neue Frage und Antworten: Bezug auf neue NordSBefV (statt Zone I)**

Welche Verkehre können in einer ausgewiesenen Erlaubniszone zugelassen werden?

- a. Bestimmte Wassersportgeräte.
- b. Bestimmte Fischereifahrzeuge.
- c. Bestimmte Bodeneffekt- und Luftkissenfahrzeuge.
- d. Bestimmte Arbeitsgeräte für die Erkundung fossiler Brennstoffe.

**228 Neue Frage und Antworten: Bezug auf neue NordSBefV (statt Zone I)**

Was verstehen Sie gemäß Nordsee-Befahrens-Verordnung (NordSBefV) unter Schnellfahrkorridore?

- a. Ausgewiesene Wasserflächen für den gewerblichen Verkehr.
- b. Ausgewiesene Wasserflächen für bestimmte Sportbootverkehre.
- c. Wasserflächen zum Starten und Landen von Wasserflugzeugen.
- d. Wasserflächen, von denen Taucher 500 m Abstand halten müssen.

**229 Angepasste Frage und Antworten: Geschwindigkeit (jetzt Fahrt über Grund)**

Wie hoch, soweit die Nordsee-Befahrens-Verordnung (NordSBefV) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist die maximale Geschwindigkeit, die ein Maschinenfahrzeug in Nationalparks im Bereich der Nordsee fahren darf?

- a. 12 Knoten über Grund.
- b. 12 Knoten Fahrt durchs Wasser.
- c. 10 Knoten Fahrt über Grund.
- d. 10 Knoten Fahrt durchs Wasser.

**231 Begriffsänderung: „Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt“ (statt Jachtfunkdienst)**

Welche amtlichen nautischen Veröffentlichungen geben Aufschluss über das Fahrtgebiet?

- a. Seekarten, Leuchtfeuerverzeichnis, Seehandbücher, Gezeitentafeln oder -kalender, **Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt**, Nachrichten für Seefahrer (NfS), Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS).
- b. Seekarten, Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, Seehandbücher, Gezeitentafeln oder -kalender, **Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt**, Nachrichten für Seefahrer (NfS).
- c. Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, Leuchtfeuerverzeichnis, Seehandbücher, Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, Gezeitentafeln, Bekanntmachungen der **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)**.
- d. Schifffahrtspolizeiliche Anordnungen, Gezeitentafeln oder **Funkdienst für die Klein und Sportschiffahrt**, Nachrichten für Seefahrer (NfS), Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS).

**233 Neue Frage und Antwort zu „Wind gegen Strom“ (statt BfS)**

Welchen Effekt können Wind und gegenläufiger Tidenstrom im Bereich von Seegaten haben?

- a. Steile und aufbäumende Seen (Brecher).
- b. Der Tidenstrom wird durch den Wind verstärkt.
- c. Keinen.
- d. Der Tidenstrom glättet die Windsee.



274 Kleinere Änderung: Umstellung der Antworten

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind an Bord aufgrund der seemännischen Sorgfaltspflicht neben den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln bei verminderter Sicht zu treffen?

- a. Insbesondere alle Navigationsanlagen sorgfältig gebrauchen, die Sichtbarkeit des eigenen Fahrzeugs erhöhen (z. B. **Radarreflektor**, AIS) und in einem Revier mit Landradarberatung die Radarberatung über UKW-Sprechfunk mithören.
- b. Insbesondere alle technischen Anlagen, z. B. Radar, AIS, Echolot, Selbststeueranlage einschalten und in einem Revier mit Landradarberatung die Radarberatung über UKW-Sprechfunk anfordern.
- c. Insbesondere alle Navigationsanlagen sorgfältig gebrauchen, die Sichtbarkeit des eigenen Fahrzeugs erhöhen (z. B. Radarreflektor, AIS) und die Verkehrszentrale ständig über Kurs und Geschwindigkeit informieren.
- d. Insbesondere alle technischen Anlagen, z. B. Radar, Echolot, AIS, Selbststeueranlage, einschalten und die Verkehrszentrale ständig über Kurs und Geschwindigkeit informieren.

275 Kleinere Änderung: Umstellung der Antworten

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind auf See vor Eintritt von schwerem Wetter (Starkwind, Sturm) zu treffen?

- a. Verschlusszustand herbeiführen, lose Gegenstände festzurren, **Rettungsweste anlegen und andere Rettungsmittel bereithalten**; wenn erforderlich und möglich Schutzhafen anlaufen.
- b. Verschlusszustand herbeiführen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Seenotsignalmittel zum Einsatz vorbereiten.
- c. Türen schließen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Radar, Ruder und UKW besetzen.
- d. Türen schließen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Seenotsignalmittel zum Einsatz vorbereiten.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.